

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 12

Thema: Praxisfragen im Versorgungsausgleich?

Leitung: Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Arbeitskreisergebnis

These 1:	Es wird nochmals an den Gesetzgeber appelliert, die schon in der letzten Legislaturperiode beabsichtigte Einbeziehung übergangener Anrechte in den Wertausgleich nach der Scheidung dringend umzusetzen.	Dafür: 17	Dagegen: 1	Enthaltungen: 0
These 2:	Die Unternehmensversorgungen sollten unabhängig von ihrer Leistungsform in den VA einbezogen werden. Über die These 3 des AK 2 hinaus wird das Folgeanpassungen erfordern.	Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltungen: 0
These 3:	Bezugnehmend auf die BT.-Dr. 16/10144, S.56, bedarf die Behandlung von verpfändeten Rückdeckungsversicherungen im Versorgungsausgleich und anderer Insolvenzversicherungsmittel zukünftig noch einer zufriedenstellenden gesetzlichen Regelung.	Dafür: 15	Dagegen: 0	Enthaltungen: 3
These 4:	Der VersTräg genügt einer entsprechenden Sicherung gem. § 11 I VersAusglG, wenn er in Höhe der den Ausgleichswert sichernden Mittel eine Sicherung für die ausgleichsberechtigte Person begründet.	Dafür: 15	Dagegen: 0	Enthaltungen: 3
These 5:	Die Abfindung gem. §§ 23,24 VersAusglG eines der Höhe nach nicht gesicherten Anrechts (BGH FamRZ 2021, 1280) - wenn auch nur zum Teil -, soll möglich sein. Ergebnisoffen diskutiert, keine Abstimmung über die These!			
These 6:	Ob Versorgungsgewinne einer ausgleichsberechtigten Person, die bei Abfindung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach §§ 23, 24 VersAusglG oder einer externen Teilung einer Versorgung in der Zielversorgung gegenüber der auszugleichenden Versorgung entstehen können, zu einer Verminderung des Ausgleichswerts führen sollen, bedarf einer weiteren eingehenden Erörterung.	Dafür: 6	Dagegen: 7	Enthaltungen: 4
These 7:	Nach dem Tod des ersten geschiedenen, ausgleichsberechtigten Ehegatten entfällt die Kürzung der Witwenversorgung des zweiten Ehegatten gem. § 25 V VersAusglG.	Dafür: 8	Dagegen: 4	Enthaltungen: 5
These 8:	Die Anpassung nach § 37 VersAusglG zu Lebzeiten des Ausgleichspflichtigen sollte auch nach seinem Vorversterben für dessen Witwe gelten.	Dafür: 7	Dagegen: 5	Enthaltungen: 5